



**Geschäftsordnung
für den Prüfungsausschuss im
Aufsichtsrat der Medios AG**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2021 aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss bestellt und diesem folgende Geschäftsordnung gegeben:

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat der Medios AG

§ 1

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

1. Jahres- und Konzernabschluss

Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses einschließlich Vorabprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts oder des zusammengefassten Lageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Entgegennahme und Erörterung der Prüfungsberichte, anderer Berichte und der Erklärungen des Abschlussprüfers über alle wesentlichen Feststellungen mit dem Abschlussprüfer.

2. Zwischenfinanzberichte und Quartalsmitteilungen

Erörterung der Zwischenfinanzberichterstattung (Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte) mit dem Vorstand einschließlich der Berichterstattung des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts sowie der Erörterung der wesentlichen Informationen, die den Quartalsmitteilungen zugrunde liegen, mit dem Vorstand.

3. Rechnungslegung, Rechnungslegungsprozess und Internes Kontrollsystem

Überwachung der Rechnungslegung sowie des Rechnungslegungsprozesses einschließlich der Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

4. Abschlussprüfer

- Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers einschließlich der Durchführung des Auswahlverfahrens und der Unterbreitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Bestellung des Abschlussprüfers einschließlich Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere die Einholung der Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers.
- Beurteilung der Leistung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die Überwachung und Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
- Beauftragung des Abschlussprüfers, insbesondere für den Jahres- und Konzernabschluss einschließlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, für die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte und für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung der zusammengefassten nicht-finanziellen Erklärung. Dies umfasst auch die Vereinbarung über die Vergütung dieser Leistungen. Die dafür notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, auf der Grundlage dieser Beschlüsse abgegeben.

5. Risikomanagementsystem

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

6. Compliance

Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance, insbesondere des Compliance Management Systems einschließlich „Whistleblowing“ und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen.

7. Nichtprüfungsleistungen einschließlich Steuerberatungsleistungen

Die Billigung von Nichtprüfungsleistungen obliegt dem Aufsichtsrat; deren Überwachung sowie Empfehlungen betreffend die Festlegung der dafür notwendigen Prozesse obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss spricht hierzu folgende Empfehlungen aus:

- Steuerberatungsleistungen dürfen einzeln oder zusammen keine unmittelbaren und auch keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss der Medios AG haben, soweit sie vom Konzernabschlussprüfer erbracht werden.
- Zu den sog. „verbotenen Nichtprüfungsleistungen“, die der Konzernabschlussprüfer weder direkt noch indirekt erbringen darf, zählen insbesondere:
 - juristische Beratung und sonstige Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten,
 - Lohnbuchhaltung und Personaldienstleistungen,
 - Gestaltung/Umsetzung von IKS, Risikomanagementsystem und sonstiger Organisationsstrukturen,
 - Werbung für/Handel mit/Zeichnung von Aktien der Medios AG, Bewertungsleistungen.

§ 2

Vorsitz

1. Wahl

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt.

2. Profil

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

§ 3

Innere Ordnung

1. Kein beschließender Ausschuss

Der Prüfungsausschuss spricht Empfehlungen aus, die lediglich vorbereitenden Charakter haben. Empfehlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Stimmen.

2. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gelten entsprechend, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.

3. Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet in den Sitzungen des Aufsichtsrats Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.
